

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 916), in der zurzeit gültigen Fassung zuletzt geändert vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 218b), hat der Rat der Stadt Kempen mit Beschluss vom 24. Januar 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	116.828.402 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	126.459.021 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.100.000 €
somit auf	125.359.021 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	105.231.937 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	114.231.814 €
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	1.093.905 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.926.915 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	56.030.400 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	50.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 S. 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

010101, 010102, 010103, 010104, 010107, 010108, 010109, 010201, 010202, 010203, 010204, 010205, 020101, 020201, 020205, 020206, 020207, 020301, 030101, 030104,

030106, 030108, 030201, 040101, 040102, 040201, 040202, 040301, 040401, 050301, 050401, 050403, 050404, 050501, 050502, 060101, 060201, 060301, 060302, 060305, 060401, 060501, 080101, 080201, 080202, 090101, 090102, 100101, 100301, 110102, 110203, 120101, 120103, 120104, 130101, 130102, 130103, 130201, 140101, 150101, 150201, 170101

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Jahr 2023 auf

43.500.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

14.690.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

8.530.619 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 470 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 440 v. H. |

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Gesamtbetrag von 50.000 € übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf interne Verrechnungen oder aktivierte Eigenleistungen beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gem. Nr. 2.7 des Haushaltsplanes gewährleistet sind.

§ 8

1. Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW wird auf 5 v.H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen festgesetzt.
2. Die Grenze für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 3 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 GO NRW wird auf 10 v.H. des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt.

§ 9

Gem. § 78 Abs. 2 Satz 2 GO NRW dürfen zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das darauffolgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

§ 10

Auf die Regelungen zur Budgetierung im Haushaltsplan 2023 unter Nr. 2.7 „Budgetierung/ Mittelübertragung / Haushaltsvermerke“ wird hingewiesen. Dort erfolgt eine ausführliche Darstellung zur Budgetierung.

Kempen, den 03.03.2023

Der Bürgermeister

gez. Christoph Dellmans